



Merkblatt zur Beurlaubung vom Unterricht

Befreiung vom Unterricht:

SchUG §45 Absatz 4

„Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“

SchUG §9 Absatz 6

„Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen.“
„Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz (im Falle der NMS: Bezirksschulrat) [...] zuständig.“

Als wichtige Gründe werden anerkannt:

- **gesundheitliche Gründe** (z. B. Kuren, die zu bestimmten Jahreszeiten an bestimmten Orten gemacht werden müssen) – hierzu ist eine ärztliche Bestätigung notwendig.
- **Familienfeiern enger Angehöriger** (z. B. Hochzeit, Beerdigung...)
- **Berufs- bzw. Schülerinformation** (z. B. Schnuppern, Tage der offenen Tür an weiterführenden Schulen, AMS etc.)
- **Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen im Rahmen eines Sportvereins** (z. B. Landes- oder Bundesmeisterschaften)

Eine Freistellung zum Zwecke der Verlängerung der Ferien oder zusätzlicher Urlaubstage darf nicht gewährt werden!

Für eine Freistellung für mehr als einen Tag sind die Formblätter zu verwenden, die in der Direktion abgeholt werden können. Diese Anträge (auch der für den Bezirksschulrat) sind in jedem Fall **vor dem Fernbleiben** wieder **bei der Direktion** einzubringen.

Für die Schüler besteht die Verpflichtung, versäumten Unterrichtsstoff eigenständig nachzuholen.